

Schulordnung **für das St.-Franziskus-Gymnasium und die St.-Franziskus- Realschule in Trägerschaft der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO)**

vom 01.08.2016,
in der vom Träger beschlossenen Fassung vom 01.06.2022

Inhaltsübersicht

Präambel	3
Erster Teil: Allgemeine Grundlagen	3
§ 1 Rechtsstellung der katholischen Schulen	3
§ 2 Aufsicht über die katholischen Schulen	4
Zweiter Teil: Schülerinnen und Schüler - Eltern – Lehrerinnen und Lehrer	5
§ 3 Schülerinnen und Schüler	5
§ 4 Eltern	6
§ 5 Lehrerinnen und Lehrer sowie nicht lehrendes Personal	7
§ 6 Schulleiterin oder Schulleiter	7
Dritter Teil: Schulvertragsverhältnis	9
§ 7 Grundlage des Schulvertragsverhältnisses	9
§ 8 Aufnahmeverfahren	9
§ 9 Beendigung des Schulvertragsverhältnisses	10
§ 10 Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen	10
§ 11 Beurlaubung	11
§ 12 Befreiung	11
§ 13 Aufsicht	11
§ 14 Information und Beratung	12
§ 15 Meinungsfreiheit	13
§ 16 Schülerzeitungen	13
Vierter Teil: Prüfungs- und Berechtigungswesen	14
§ 17 Leistungsbewertung	14
§ 18 Schriftliche Arbeiten und Übungen	16
§ 19 Hausaufgaben	16
§ 20 Verfügung über Schülerarbeiten	16
§ 21 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn	17
§ 22 Versetzung	17
§ 23 Schulische Abschlussprüfungen, Anerkennung	18

Fünfter Teil: Besondere Vorschriften über das Schulverhältnis	18
§ 24 Erzieherische Einwirkungen, Erziehungsmaßnahmen	18
§ 25 Gesundheitserziehung	20
§ 26 Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung	21
§ 27 Hausrecht, Werbung, Warenverkauf, Sammlungen	22
§ 28 Druckschriften, Plakate	22
§ 29 Haftung	23
Sechster Teil: Schulverfassung, Mitwirkung	23
§ 30 Grundsätze der Mitwirkung	23
§ 31 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung	23
§ 32 Verfahren	24
§ 33 Wahlen	25
§ 34 Schulkonferenz	26
§ 35 Zusammensetzung der Schulkonferenz	27
§ 36 Lehrerkonferenz	28
§ 37 Lehrerrat	29
§ 38 Fachkonferenz	29
§ 39 Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz	30
§ 40 Schulpflegschaft	30
§ 41 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft	31
§ 42 Schülervertretung	32
§ 43 Mitwirkung beim Schulträger	34
§ 44 Ausführungsvorschriften	34
Siebter Teil: Rechtsbehelfe, Datenschutz, Schlussbestimmungen	34
§ 45 Rechtsbehelfe	34
§ 46 Datenschutz	35
§ 47 Geltungsbereich	35
§ 48 Aufhebung von Vorschriften	35
§ 49 In-Kraft-Treten	35

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die katholische Kirche das Recht wahr, Schulen zu gründen und sie aus dem Geist des Evangeliums, aus dem Geist der Freiheit und der Liebe zu führen.

„Die wahre Erziehung erstrebt die Bildung der menschlichen Person in Hinordnung auf ihr letztes Ziel, zugleich aber auch auf das Wohl der Gemeinschaften, deren Glied der Mensch ist und an deren Aufgaben er als Erwachsener einmal Anteil erhalten soll.“

„Die Präsenz der Kirche im schulischen Bereich zeigt sich in besonderer Weise durch die katholische Schule. Diese verfolgt nicht weniger als andere Schulen die Bildungsziele und die menschliche Formung der Jugend. Ihre besondere Aufgabe aber ist es, einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist. Sie hilft dem jungen Menschen, seine Persönlichkeit zu entfalten und zugleich der neuen Schöpfung nach zu wachsen, die er durch die Taufe geworden ist.“

(Erklärung des II. Vatikanischen Konzils über die christliche Erziehung vom 28.10.1965; Gravissimum educationis)

Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sind ein Angebot für alle Schülerinnen, Schüler und Eltern, die eine Erziehung und Bildung aus dem katholischen Glauben bejahen und wünschen.

Die Bildung und Erziehung an der St.-Franziskus-Schule erfolgt nach den in der „Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn“ in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegten Grundsätzen und Zielen.

Erster Teil: Allgemeine Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung der katholischen Schulen

- (1) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft sind staatlich genehmigte, private Ersatzschulen im Sinne von Art. 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), von Art. 8 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des elften Teils des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). Staatlich genehmigte Ersatzschulen sind den öffentlichen Schulen gleichwertig. Zeugnisse, Versetzungen und Prüfungen haben dieselbe Geltung wie die öffentlicher Schulen und verleihen die gleichen Berechtigungen. Die einzelnen schulischen Bildungsgänge richten sich nach den Bestimmungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit für das Erzbistum Paderborn keine eigenen kirchlichen Bestimmungen getroffen wurden.
- (2) Zu den verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsätzen des Schulwesens in freier Trägerschaft gehört das Recht des Schulträgers, "Lehrziele und Einrichtungen" (insbesondere Schul- und Unterrichtsorganisation) der Schule selbstständig festzulegen, so-

fern diese nicht hinter denen öffentlicher Schulen zurückstehen (siehe Art. 7 Abs. 4 GG).

- (3) Der Schulträger hat das Recht der freien Schülerwahl, sofern die „Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird“ (siehe Art. 7 Abs. 4 GG). Er orientiert sich bei der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler an der „Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Darüber hinaus kommt dem Schulträger das Recht der freien Lehrkräftewahl zu. Entscheidende Voraussetzung für die Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern an einer katholischen Schule in freier Trägerschaft ist die Zustimmung zu deren Zielsetzung, wie sie insbesondere in der „Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn“ festgeschrieben ist. Diese Zielsetzung erfordert von allen Lehrerinnen und Lehrern insbesondere Kollegialität, Einsatzfreude und die Bereitschaft zur fachlichen, pädagogischen und religiösen Fortbildung. Weitere Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer ergeben sich aus den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den zwischen dem Schulträger und den Lehrerinnen und Lehrern abzuschließenden Verträgen.

§ 2 Aufsicht über die katholischen Schulen

- (1) Über die Wahrnehmung der in § 1 genannten und der dem Schulträger im Übrigen zukommenden Rechte sowie über die Verwirklichung der Zielsetzungen übt der Schulträger die Aufsicht aus.
- (2) Der staatlichen Schulaufsicht unterliegen die katholischen Schulen in freier Trägerschaft hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, der Vorschriften über die Erteilung von Zeugnissen und Berechtigungen sowie der sonstigen für Ersatzschulen geltenden Rechtsvorschriften.
- (3) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kommt dem Erzbischof von Paderborn gemäß c. 806 § 1 CIC das kirchliche Aufsichts- und Visitationsrecht über die katholischen Schulen im Erzbistum Paderborn zu.

Zweiter Teil: Schülerinnen und Schüler - Eltern – Lehrerinnen und Lehrer

§ 3 Schülerinnen und Schüler

- (1) Von Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie sich ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend für die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule einsetzen und sich an der Gestaltung des Schullebens und den Angeboten der Schulseelsorge beteiligen.
- (2) Schülerinnen und Schüler haben in allen Jahrgangsstufen die Pflicht zur Teilnahme am Religionsunterricht. Sie haben darüber hinaus insbesondere die Pflicht
 - a) regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen;
 - b) sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die geforderten Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen;
 - c) die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten;
 - d) die Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Lehrerinnen und Lehrer sowie anderer dazu befugter Personen zu befolgen und sich gegenüber allen am Schulleben Beteiligten von Achtung geprägter Umgangsformen zu bedienen;
 - e) alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit der von ihnen besuchten oder einer anderen Schule sowie die Rechte beteiligter Personen beeinträchtigt;
 - f) die schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln;
 - g) die Hausordnung einzuhalten.
- (3) Volljährige Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, die Schule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Krankheit oder andere unvorhersehbare zwingende Gründe den Schulbesuch verhindern. Näheres regelt § 10.
- (4) Schülerinnen und Schüler haben insbesondere das Recht,
 - a) am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen;
 - b) ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung durch die Lehrerinnen und Lehrer informiert und an der Auswahl der Unterrichtsinhalte sowie der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen angemessen beteiligt zu werden;
 - c) über sie betreffende wesentliche Angelegenheiten informiert zu werden;
 - d) über Grundsätze der Leistungsbewertung sowie ihren Leistungsstand unterrichtet zu werden und Hinweise für ihre Förderung zu erhalten;
 - e) in Fragen der Schullaufbahn und Berufsfindung beraten zu werden;
 - f) in der Schule ihre Meinung angemessen zu äußern;
 - g) eine Schülerzeitung herauszugeben;
 - h) durch die Schülervertretungen an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule mitzuwirken.

Die Rechte der Schülerinnen und Schüler nach § 74 SchulG NRW bleiben unberührt.

- (5) Weitere Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler können im Schulvertrag getroffen werden.

- (6) Mit dem Eintritt der Volljährigkeit enden die rechtlichen Vertretungsrechte der Eltern. Die durch diese Schulordnung und den jeweiligen Schulvertrag geregelten Rechte und Pflichten der Eltern gehen auf volljährige Schülerinnen und Schüler über und werden von diesen selbst wahrgenommen; die Regelungen zur Mitwirkung bleiben hiervon unberührt. Mitteilungen der Schule sind an volljährige Schülerinnen und Schüler selbst zu richten; Anträge werden von ihnen selbst gestellt.
- (7) Wenngleich mit Eintritt der Volljährigkeit die rechtlichen Vertretungsbefugnisse der Eltern enden, bleibt dennoch die gemeinsame Verantwortung von Schule und Eltern für das Wohl der jungen Erwachsenen bestehen. Entsprechend dem Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten können den Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler deshalb Informationen (§ 14) sowie Auskünfte über wichtige schulische Angelegenheiten (insbesondere drohende Nichtversetzung, Gefährdung der Zulassung zu einer Prüfung, Gefährdung des Bestehens einer Abschlussprüfung, Abmeldung oder Beendigung des Schulverhältnisses) oder Auffälligkeiten der Schülerinnen und Schüler gegeben werden. Informationen und Auskünfte an die Eltern unterbleiben, sofern von Schülerinnen und Schülern ein schriftlicher Widerspruch erhoben wurde. Über den Widerspruch informiert die Schule die Eltern.

§ 4 Eltern

- (1) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die leiblichen Eltern, soweit ihnen das Personensorgerecht zusteht. Ansonsten sind es andere Personensorgeberechtigte oder Personen, denen an Stelle der leiblichen Eltern die Erziehung der Schülerin oder des Schülers vollständig oder in erheblichem Maße obliegt.
- (2) Eltern bejahen die Grundsätze und Ziele der katholischen Schule und unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie tragen dafür Sorge, dass Schülerinnen und Schüler ihre schulischen Pflichten erfüllen.
- (3) Eltern nehmen als die ersten und bevorzugten Erzieher ihrer Kinder ihre Erziehungsaufgabe nach Kräften wahr und delegieren sie nicht über das erforderliche Maß hinaus an die Schule. Im Sinne einer Erziehungsgemeinschaft arbeiten sie eng mit der Schule zusammen.
- (4) Eltern benachrichtigen die Schule unverzüglich, wenn Krankheit oder andere unvorhersehbare zwingende Gründe den Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler verhindern. Näheres regelt § 10.
- (5) Eltern tragen Sorge, dass Schülerinnen und Schüler für den Schulbesuch angemessen ausgestattet sind.
- (6) Eltern informieren sich über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und nehmen die Möglichkeiten der Beratung durch die Schule wahr. Eine mögliche Form der Information ist die Teilnahme am Unterricht der Klassen, die die Schülerinnen und Schüler besuchen. Näheres regelt § 14.
- (7) Eltern bestätigen auf Verlangen den Erhalt von Mitteilungen der Schule durch Unterschrift. Es genügt die Unterschrift eines Elternteils.
- (8) Eltern wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der St.-Franziskus-Schule nach Maßgabe des sechsten Teils dieses Ge-

setzes mit. Die Mitwirkung erfolgt unabhängig von der Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler.

§ 5 Lehrerinnen und Lehrer sowie nicht lehrendes Personal

- (1) Die an den katholischen Schulen tätigen Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Tätigkeit insbesondere in Übereinstimmung mit der „Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn“, den Bestimmungen dieser Schulordnung sowie der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, die in allen katholischen Schulen Anwendung findet, wahr. Lehrerinnen und Lehrer müssen bereit und fähig sein, die besondere Zielsetzung der katholischen Schulen mit zu verwirklichen.
- (2) Von Lehrerinnen und Lehrern an katholischen Schulen werden als Grundhaltungen insbesondere gelebte Glaubensüberzeugung, Redlichkeit und die vorbehaltlose Zuwendung zu den Schülerinnen und Schülern erwartet.
- (3) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten und erziehen in eigener pädagogischer Freiheit und Verantwortung unter der Maßgabe einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.
- (4) Lehrerinnen und Lehrer wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität der schulischen Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen.
- (5) Lehrerinnen und Lehrer bilden sich regelmäßig zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Unterrichts- und Erziehungstätigkeit fort. Sie sind verpflichtet, an Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist.
- (6) Lehrerinnen und Lehrer üben die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule aus. Art und Umfang der Aufsicht sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung möglicher Gefährdungen nach Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler auszuüben.
- (7) Das nicht lehrende Schulpersonal arbeitet nach seinen Möglichkeiten an der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der katholischen Schulen mit.

§ 6 Schulleiterin oder Schulleiter

- (1) Im Auftrag des Schulträgers obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Leitung der Schule. Sie oder er arbeitet mit dem Lehrerkollegium vertrauensvoll zusammen und trägt die Verantwortung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit und für die Verwaltung der Schule, soweit sie nicht vom Schulträger wahrgenommen wird. Sie oder er ist zugleich Lehrerin oder Lehrer der Schule. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die beiden ständigen Vertreterinnen bzw. Vertreter bilden die Schulleitung. Zur erweiterten Schulleitung gehören zusätzlich alle Studiendirektorinnen und Studiendirektoren sowie die Lehrerinnen und Lehrer der St.-Franziskus-Realschule mit einer A-13-Stelle.

- (3) Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder im Falle der Vakanz der Stelle übernimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter mit dem Schwerpunkt Verwaltung die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters in vollem Umfang, im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter mit dem Schwerpunkt Didaktik. Bei Verhinderung beider ständigen Vertreterinnen oder Vertreter übernimmt das dienstälteste Mitglied der erweiterten Schulleitung, ansonsten in der Regel die dienstälteste Lehrerin oder der dienstälteste Lehrer die Aufgaben. Bei vorhersehbarer Verhinderung der Schulleitung sind andere Beauftragungen möglich.
- (4) Als Beauftragte oder Beauftragter des Schulträgers hat die Schulleiterin oder der Schulleiter Teil an der allgemeinen Fürsorgepflicht, die der Schulträger gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Schulpersonal übernommen hat. In dieser Eigenschaft ist sie Vorgesetzte oder er Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diesen gegenüber ist sie oder er weisungsberechtigt und nimmt das Hausrecht wahr.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Leitungsaufgaben zur selbständigen Wahrnehmung auf Lehrerinnen und Lehrer übertragen. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt davon unberührt.
- (6) Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit, insbesondere bei der Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten und im Beförderungsverfahren im Rahmen der Vorgaben des Schulträgers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist bei der Einstellung des pädagogischen Personals an der jeweiligen Schule zu beteiligen. Sie oder er trägt Mitverantwortung für die Erstellung und Einhaltung des Stellenplans.
- (7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt diesem die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie oder er ist an die Vorgaben des Schulträgers gebunden; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, der Beschäftigungsverhältnisse der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Angelegenheiten der Schulstruktur. Sie oder er vertritt die Schule nach außen, wenn dabei Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, im Einvernehmen mit diesem.
- (8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt im Rahmen der Personal- und Organisationsentwicklung der Schule auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Sie oder er trägt dafür Sorge, dass neben der fachlichen und beruflichen Weiterbildung Fragen des Glaubens und der Wertorientierung berücksichtigt werden. Sie oder er entscheidet im Rahmen des Fortbildungskonzeptes des Schulträgers und der Schule.
- (9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt im Rahmen der personellen Ressourcen sicher, dass der Unterricht nach der Stundentafel erteilt wird. In jedem Schuljahr sind Schulkonferenz und Schulträger über die Unterrichtsversorgung und die Erteilung des Unterrichts zu informieren.
- (10) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt dafür, dass alle organisatorischen Vorbereitungen für ein neues Schuljahr vor dem ersten Unterrichtstag abgeschlossen sind. Nachprüfungen finden vor dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres statt. Abitur- und Abschlussprüfungen sind so zu organisieren, dass unter Berücksichtigung der Prüfungsbelastungen möglichst wenig Unterricht ausfällt. Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen, die kein Unterricht in anderer Form sind, dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur genehmigt werden, wenn kein Unterricht ausfällt.

- (11) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auf der Grundlage des Stellenplans und der Grundsätze der Lehrerkonferenz für die Unterrichtsverteilung über den Unterrichtseinsatz der Lehrerinnen und Lehrer sowie über die Übertragung von Sonderaufgaben. Sie oder er setzt die Verteilung der individuellen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer sowie im Rahmen der Grundsätze der Lehrerkonferenz die Stunden-, Vertretungs- und Aufsichtspläne fest.
- (12) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz (einschl. Gefahrstoffentsorgung) verantwortlich. Sie oder er trägt u. a. Verantwortung für die Umsetzung der allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Schulgesundheit.
- (13) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages mit den Konferenzen zusammen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Sie oder er kann an Konferenzen, denen sie oder er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie oder er hat das Recht und die Pflicht, Beschlüsse von Konferenzen, die gegen die Bestimmungen dieser Schulordnung verstoßen, unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz der Beanstandung nicht ab, holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung des Schulträgers ein.
- (14) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dem Schulträger gegenüber verantwortlich für den effizienten und sparsamen Einsatz und eine zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel, die der Schule zur Verfügung gestellt werden. Sie oder er stellt die Einhaltung von Pauschalen und Budgets sicher und verhindert die Entstehung ungeplanter, nicht refinanzierbarer Ausgaben.

Dritter Teil: Schulvertragsverhältnis

§ 7 Grundlage des Schulvertragsverhältnisses

Grundlage des Schulvertragsverhältnisses ist der zwischen dem Schulträger, der Schülerin oder dem Schüler (bei Minderjährigen vertreten durch die Eltern) und den Eltern abgeschlossene privatrechtliche Schulvertrag. Namens und im Auftrag des Schulträgers schließt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Schulvertrag ab. Eine Kündigung seitens der Schule erfolgt durch den Schulträger.

§ 8 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag auf Aufnahme wird für Schülerinnen und Schüler von den Eltern, bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern selbst gestellt. Er erfolgt bei der jeweiligen Schule innerhalb der von ihr festgelegten Frist.
- (2) Dem Antrag auf Aufnahme sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis,
 - b) Taufnachweis bei Angehörigen christlicher Konfessionen,
 - c) Zeugnisse der zuletzt besuchten Schule,
 - d) sonstige, für die Aufnahme notwendige Nachweise und Unterlagen.

- (3) Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler in die Schule entscheidet innerhalb des vom Schulträger für die Aufnahme festgelegten Rahmens die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ein Gespräch mit den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern soll der Entscheidung vorausgehen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Wird dem Aufnahmeantrag entsprochen, wird ein Schulvertrag abgeschlossen.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zum vorübergehenden Besuch der Schule Gastschülerinnen und Gastschüler aufnehmen.

§ 9 Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

Der Schulvertrag endet

- a) mit der Entlassung der Schülerinnen und Schüler nach Erreichen des Schulabschlusses;
- b) wenn Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen zum Verbleib nach dieser Ordnung bzw. den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen nicht mehr erfüllen;
- c) wenn nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlen;
- d) wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgeben muss;
- e) durch Kündigung einer der Vertragspartnerinnen oder eines der Vertragspartner.

§ 10 Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (§ 3 Abs. 2 a). Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr, sofern die schulischen Gremien keine andere Regelung getroffen haben.
- (2) Sind Schülerinnen und Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler unverzüglich die Schule und teilen nach Beendigung des Schulversäumnisses schriftlich die Dauer und den Grund des Schulversäumnisses mit. Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.
- (3) Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen. Die Kosten des ärztlichen Gutachtens sind von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.
- (4) Schülerinnen und Schüler (auch Gastschülerinnen und Gastschüler) sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der

gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegen Unfall versichert.

§ 11 Beurlaubung

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben. Dauerhafte Beurlaubungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.
- (2) Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien und im Zusammenhang mit Feiertagen dürfen Schülerinnen und Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 12 Befreiung

- (1) Schülerinnen und Schüler können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Eltern oder von volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung bis zu einem Schuljahr entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, darüber hinaus die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung des Schulträgers. Schülerinnen und Schüler können verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen.
- (2) Über Art und Umfang der Befreiung aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere vom Sportunterricht, entscheiden Fachlehrerinnen und Fachlehrer aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung bei einer Befreiung über eine Woche hinaus. Über eine Befreiung von mehr als zwei Monaten entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines ärztlichen Attests. Sofern der Befreiungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung verzichtet werden. Die Befreiung kann auf bestimmte Belastungsformen, Inhaltsbereiche, Disziplinen bzw. Übungen begrenzt werden. Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Schulsport befreit sind, besteht dennoch Anwesenheitspflicht, sofern diese nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall aufgehoben wird.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen ihrer SV-Arbeit Aufgaben wahrnehmen, können durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vom Unterricht befreit werden, soweit bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern hierfür das Einverständnis der Eltern vorliegt.

§ 13 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Für Fahr-

schülerinnen und Fahrschüler, die sich darüber hinaus auf dem Schulgrundstück aufhalten, soll ein geeigneter Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg).

- (2) Der Weg der Schülerinnen und Schüler zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht von zu Hause kommen oder nicht im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.
- (3) Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung von möglicher Gefährdung nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch nach der Art der Behinderung, auszurichten. Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.

§ 14 Information und Beratung

- (1) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.
- (2) Lehrerinnen und Lehrer informieren Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden der aktuelle Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert.
- (3) Eltern können nach Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern an einzelnen Unterrichtsstunden und an Schulveranstaltungen teilnehmen, die ihre Kinder besuchen. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung können Lehrerinnen und Lehrer mit Zustimmung der Klassenpflegschaft und der Schulleitung in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen die Mitarbeit von Eltern vorsehen. Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen.
- (4) Lehrerinnen und Lehrer beraten die Eltern außerhalb des Unterrichts. Elternsprechtage werden nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt.
- (5) Die Schule soll Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs beraten. Sie kann hierbei mit außerschulischen Einrichtungen zusammenarbeiten, soweit diese der Zielsetzung einer katholischen Schule nicht entgegenstehen.
- (6) § 3 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 15 Meinungsfreiheit

- (1) Die St.-Franziskus-Schule orientiert sich an den Grundsätzen des christlichen Welt- und Menschenbildes. Auf dieser Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ermöglicht und respektiert sie unterschiedliche Auffassungen und vermittelt eine tolerante Grundhaltung.
- (2) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Sie können ihre Meinung auch im Unterricht im sachlichen Zusammenhang mit diesem frei äußern.
- (3) Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Bestimmungen der allgemein geltenden Gesetze, den Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre. Durch die Ausübung dieses Rechts darf der Bildungs- und Erziehungsauftrag einer katholischen Schule, wie er insbesondere in der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn festgelegt ist, nicht beeinträchtigt werden.

§ 16 Schülerzeitungen

- (1) Schülerzeitungen im Sinne dieser Schulordnung sind gedruckte oder in sonstiger Weise erzeugte, periodische Publikationen, die ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer katholischer Schulen für deren Schülerschaft gestaltet oder herausgegeben werden.
- (2) Schülerzeitungen dienen dem Gedankenaustausch und der Auseinandersetzung mit schulischen, kirchlichen, kulturellen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Problemen. Sie sind nicht nur ein Mitteilungsblatt, sondern auch ein Diskussionsforum. Schülerzeitungen sollen sich um wahrheitsgetreuen Bericht und sachliche Kritik bemühen. Sie sollen den Erziehungs- und Bildungsauftrag der katholischen Schule und die Wertvorstellungen und Überzeugungen anderer achten und bereit sein, den eigenen Standpunkt kritisch zu überprüfen. Auf die jeweiligen Altersstufen der Schülerinnen und Schüler soll Rücksicht genommen werden.
- (3) Schülerinnen und Schüler nehmen auch in Schülerzeitungen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß § 15 wahr. Schülerinnen und Schüler haben deshalb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Die Herausgabe und der Vertrieb von Schülerzeitungen bedürfen keiner Genehmigung. Eine Zensur findet nicht statt. Für alle Veröffentlichungen in Schülerzeitungen tragen Herausgeber und Redaktion die alleinige rechtliche Verantwortung.
- (4) Das Landespressegesetz findet auf Schülerzeitungen Anwendung. Dies gilt auch für elektronische Formen einer Zeitung. Schülerzeitungen unterliegen nicht der Verantwortung der Schule.
- (5) Schülerinnen und Schüler sollen sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch Personen ihres Vertrauens beraten lassen, insbesondere wenn die Redaktion Zweifel hat, ob ein Beitrag die in § 15 genannten Grenzen überschreitet oder den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule beeinträchtigt. Führt die Beratung nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis, so soll ein Vermittlungsausschuss angerufen werden. Dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft, der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher, einer SV-Lehrerin oder einem SV-Lehrer sowie der Schulleiterin oder

dem Schulleiter. Nach der Beratung im Vermittlungsausschuss entscheidet die Redaktion über die Veröffentlichung.

- (6) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist mindestens zwei Unterrichtstage vor der Verbreitung auf dem Schulgrundstück ein Exemplar zur Kenntnis zu geben. Der Vertrieb einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück kann durch Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters untersagt werden, soweit der Inhalt der Schülerzeitung nicht mit § 15 vereinbar ist. Die jeweilige Anordnung ist zu begründen und dem Schulträger mitzuteilen.
- (7) Auf Flugblätter und andere Druckschriften, die außerhalb von Schülerzeitungen aus aktuellem Anlass von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerinnen und Schüler herausgegeben werden, finden die vorstehenden Absätze entsprechende Anwendung.
- (8) Schülerzeitungen und Flugblätter, die von Schülerinnen und Schülern anderer Schulen herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück nur mit Erlaubnis der Schulleiterin oder des Schulleiters vertrieben werden.
- (9) Der Vertrieb von Zeitungen und Flugblättern, die von örtlichen oder überörtlichen Zusammenschlüssen von Schülervvertretungen im Rahmen ihrer Aufgaben herausgegeben werden, regelt sich in entsprechender Anwendung von Abs. 5.
- (10) Die Regelungen der Absätze (1) bis (9) gelten auch – soweit anwendbar - für das Schulradio.

Vierter Teil: Prüfungs- und Berechtigungswesen

§ 17 Leistungsbewertung

- (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Das Nähere regeln die staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.
- (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von Schülerinnen und Schülern im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt. Die Teilnahme an den zentralen Lernstandserhebungen des Landes erfolgt nach den Vorgaben des Schulträgers.
- (3) Bei der Bewertung von Schülerleistungen ist der Eigenart der Jahrgangsstufe, der Schulform und des Unterrichtsfachs Rechnung zu tragen. Es werden der Umfang sowie die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Art der Darstellung bewertet.

- (4) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:
1. sehr gut (1):
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
 2. gut (2):
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
 3. befriedigend (3):
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
 4. ausreichend (4):
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
 5. mangelhaft (5):
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
 6. ungenügend (6):
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (5) Werden Leistungen aus Gründen, die von Schülerinnen und Schülern nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.
- (6) Verweigern Schülerinnen und Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (7) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 4 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.
- (8) Bedienen sich Schülerinnen und Schüler zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, so begehen sie eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschungshandlung wird die Wiederholung der Arbeit angeordnet. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, so ist entsprechend zu verfahren.

§ 18 Schriftliche Arbeiten und Übungen

- (1) Die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Kursarbeiten oder Klausuren) und andere Formen der Leistungsfeststellung} sollen gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Arbeiten sollen entsprechend dem Alter der Schüler in der Regel vorher angekündigt werden. Detailbestimmungen zu der Leistungsüberprüfung regeln die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.
- (2) Die Anforderungen in den Arbeiten müssen den aufgrund des erteilten Unterrichts zu erwartenden Leistungen und den Anforderungen der Lehrpläne entsprechen.
- (3) Die Arbeiten werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.
- (4) Neben den vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung sind in allen Fächern gelegentlich kurze schriftliche Übungen zulässig. Sie dürfen sich nur auf begrenzte Stoffbereiche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterricht beziehen und sind als Leistung im Rahmen der „Sonstigen Mitarbeit“ angemessen zu berücksichtigen.

§ 19 Hausaufgaben

Hausaufgaben ergänzen die Arbeit im Unterricht. Sie dienen zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten, zur Vorbereitung des Unterrichts sowie zur individuellen Förderung. Sie sollen zur selbstständigen Arbeit hinführen. Hausaufgaben müssen in ihrem Schwierigkeitsgrad und ihrem Umfang die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit gelöst werden können.

§ 20 Verfügung über Schülerarbeiten

- (1) Die im oder für den Unterricht angefertigten Schülerarbeiten sind Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Sie können von der Schule zeitweilig einbehalten werden. Sie sind auf Anforderung zu Beginn des folgenden Schuljahres oder dann zurückzugeben, wenn die Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Beweissicherung, kann die Schule die Arbeiten darüber hinaus einbehalten. Schülerarbeiten, die nach Ablauf eines Jahres nach dem Ende der Einbehaltungszeit nicht abgeholt werden, können auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters vernichtet werden.
- (2) Prüfungsarbeiten verbleiben bei der Schule und können nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss der Prüfung vernichtet werden, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Arbeiten, die von Schülerinnen und Schülern zweckbestimmt für die Schule angefertigt werden, gehen in das Eigentum der Schule über.

§ 21 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

- (1) Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und in der Regel am Ende des Schulhalbjahres ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Für Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erstellt die Schule
 - a) ein Abschlusszeugnis, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde;
 - b) ein Abgangszeugnis, wenn eine Schule nach Erfüllung der Schulpflicht verlassen wird;
 - c) ein Überweisungszeugnis, wenn sie innerhalb einer Schulstufe die Schule wechseln; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.
- (2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigenden und unentschuldigenden Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.

§ 22 Versetzung

- (1) Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind. Eine Vorversetzung ist möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Im Übrigen gelten die staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.
- (2) Über die Versetzung entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz als Versetzungskonferenz. Mitglieder der Versetzungskonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerinnen und Schüler im zweiten Halbjahr unterrichtet haben. In der Versetzungskonferenz übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung.
- (3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten sowie Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I erhalten zum Ende des ersten Schulhalbjahres bei Minderleistungen einen individuellen Förderplan. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, erkannte Lern- und Leistungsdefizite unter Einbeziehung der Eltern bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Einen individuellen Förderplan erhalten Schüler der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.
- (4) Ist die Versetzung von Schülerinnen und Schülern gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerinnen und Schüler ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergelei-

tet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl sie in einem oder mehreren Fächern hätte erfolgen müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Auch volljährige Schülerinnen und Schüler erhalten eine Benachrichtigung, ohne jedoch aus einer unterbliebenen Benachrichtigung Rechte ableiten zu können.

- (5) Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.

§ 23 Schulische Abschlussprüfungen, Anerkennung

- (1) Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für schulische Bildungsgänge Abschlussprüfungen vorsehen, wird in diesen festgestellt, ob und auf welchem Leistungsstand Schülerinnen und Schüler das Ziel des Bildungsgangs erreicht haben. Die Prüfungsanforderungen werden durch die staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Richtlinien und Lehrpläne bestimmt.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden.
- (3) Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, bedürfen der Anerkennung durch die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

Fünfter Teil: Besondere Vorschriften über das Schulverhältnis

§ 24 Erzieherische Einwirkungen, Erziehungsmaßnahmen

- (1) Erzieherische Einwirkungen und Erziehungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule, der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden bei einer Pflichtverletzung durch Schülerinnen und Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verstößen gegen den Schulvertrag oder gegen sonstige schulische Anordnungen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist. Alle erzieherischen Einwirkungen und Erziehungsmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die gleichzeitige Anwendung mehrerer erzieherischer Einwirkungen ist, soweit es sinnvoll erscheint, zulässig. Gleiches gilt für die Verbindung einer Erziehungsmaßnahme mit einer erzieherischen Einwirkung oder die Kombination zweier Erziehungsmaßnahmen.
- (2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die er-

zieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden. Hierbei sind die Eltern mit einzubeziehen.

- (3) Über erzieherische Einwirkungen entscheiden Lehrerinnen und Lehrer. Unter Berücksichtigung der Ziele und der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit gemäß Grundordnung und der im Schulprogramm formulierten Grundsätze der Erziehungspartnerschaft sollen Lehrerinnen und Lehrer in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, welches der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler am ehesten gerecht wird, z.B. Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten, Wiedergutmachung, Auferlegung besonderer Pflichten, besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht, Tadel.
- (4) Jede Erziehungsmaßnahme orientiert sich an der Zielsetzung und den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit katholischer Schulen in freier Trägerschaft gemäß Grundordnung.
- (5) Erziehungsmaßnahmen sind
 - a) der schriftliche Verweis;
 - b) die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe;
 - c) der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen;
 - d) die Androhung der Kündigung des Schulvertrages;
 - e) der Antrag an den Schulträger, den Schulvertrag zu kündigen.

Eine Bindung an die Reihenfolge der Erziehungsmaßnahmen nach Absatz 5 a – e besteht nicht; Absatz 1 Satz 4 ist zu beachten. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Schulträgers, den Schulvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

- (6) Maßnahmen nach Abs. 5 d) und e) sind nur zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt haben. Die Kündigung des Schulvertrages kann für einen nicht mehr schulpflichtigen Schüler ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn er innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat oder wenn durch seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klausuren in mindestens zwei Unterrichtsfächern eine Bewertung seiner schriftlichen Leistungen nicht möglich ist.
- (7) Über Erziehungsmaßnahmen nach Abs. 5 a) bis c) entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Abs. 8 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Anstelle der Teilkonferenz kann sie oder er auch der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern sowie der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer, der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind unverzüglich nachzuholen.
- (8) Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin, der Klassenlehrer, die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter sowie drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres von der Lehrerkonferenz zu wählende Lehrerinnen und Lehrer als ständige stimmberechtigte Mitglieder an. Als beratendes Mitglied kann

die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter an den Sitzungen teilnehmen. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende beratende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn betroffene Schülerinnen und Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

- (9) Die Lehrerkonferenz entscheidet über Erziehungsmaßnahmen nach Absatz 5d) und e). Die beratenden Mitglieder gem. Abs. (8) nehmen auch hier beratend teil, sofern betroffene Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern nicht widersprechen.
- (10) Vor der Beschlussfassung hat die Lehrerkonferenz oder die Teilkonferenz den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung können Schülerinnen und Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.
- (11) Erziehungsmaßnahmen werden den Eltern sowie volljährigen Schülerinnen und Schülern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

§ 25 Gesundheitserziehung

- (1) Der Begriff Gesundheit bedeutet im Sinne der ganzheitlichen Erziehung der Schule mehr als nur das Fehlen von Krankheit und sieht den Menschen im Zusammenspiel seiner Physis, seiner Psyche und seiner sozialen Beziehungen. Daher ist Gesundheitserziehung fächerübergreifender Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie soll jungen Menschen helfen, ein von der Verantwortung für sich selbst und andere geprägtes gesundheitsbewusstes Verhalten zu entwickeln.
- (2) Ein wichtiges Ziel der Gesundheitserziehung ist die bewusste Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit gesundheitsförderndem bzw. gesundheitsschädigendem Verhalten (wie z. B. Ess- und Trinkverhalten; Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport; Verhalten, das zu Sucht führen kann; Freizeitverhalten; Aggressivität und Gewaltbereitschaft).
- (3) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern entsprechend § 54 SchulG NRW wahr.
- (4) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. Weitere Maßnahmen zur Schulgesundheitspflege richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz.
- (5) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule oder deren Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen eine konkrete Gefahr für die physische und psychische Unversehrtheit anderer oder die eigene bedeutet, können vorübergehend oder dauerhaft vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen. Das Gutachten ist in diesem Fall unverzüglich nachträglich einzuholen.

- (6) Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.
- (7) Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW.

§ 26 Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung

- (1) Die Schule hat mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Im Zusammenwirken mit allen Beteiligten soll die Schule das Sicherheitsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler wecken und fördern. Dies gilt im besonderen Maße für den Unterricht, in Sport, den naturwissenschaftlichen und technischen Fächern sowie für das Verhalten in den Pausen und auf den Schulwegen.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Unfallverhütungsvorschriften im inneren Schulbereich sowie die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung eingehalten werden. Sie oder er hat dem Schulträger Mängel an Schulanlagen oder Einrichtungen, die die Sicherheit des Unterrichtsbetriebes gefährden können, unverzüglich anzuzeigen, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler über die vom Unfallversicherungsträger allgemein oder für besondere Unterrichtsbereiche erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln zu unterrichten sowie auf ihre Einhaltung hinzuwirken. Sie oder er benennt Sicherheitsbeauftragte, die vom Schulträger zu bestellen sind.
- (3) Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind zu befolgen. Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dies sofort der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Lehrerinnen und Lehrern, der Hausmeisterin oder dem Hausmeister zu melden.
- (4) Kommt es zu einem Unfall, so ist dafür zu sorgen, dass sofort Erste Hilfe geleistet wird, Verletzte vorläufig versorgt werden und äußere Gefahren von ihnen abgewendet werden. Falls es erforderlich ist, wird unverzüglich ärztliche Hilfe angefordert und die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert. Die Eltern sind umgehend zu benachrichtigen.
- (5) Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert.

§ 27 Hausrecht, Werbung, Warenverkauf, Sammlungen

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht im Auftrage des Schulträgers aus.
- (2) Die Benutzung der schulischen Anlagen und Einrichtungen sowie das Verhalten der an der Schule Beteiligten auf dem Schulgelände regelt der Schulträger in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- (3) Schulveranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.
- (4) Außerschulische Veranstaltungen in der Schule bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Versicherungs- und haftungsrechtliche Fragen sind vorab mit der Schulleitung zu klären.
- (5) Werbung und Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände sind grundsätzlich nicht zulässig; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Anzeigen in Schülerzeitungen bleiben unberührt.
- (6) Der Vertrieb von Waren aller Art sowie wirtschaftliche Betätigung sind in der Schule unzulässig mit Ausnahme
 - a) der Aktivitäten des Eine-Welt-Ladens;
 - b) des Vertriebs von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind;
 - c) der Vermietung von abschließbaren Vorrichtungen zur Aufbewahrung persönlicher oder Unterricht benötigter Gegenstände.Art und Umfang des Angebots und des Vertriebs nach b) und c) legt die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Beteiligung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger fest.
- (7) Sammelbestellungen sind nur zulässig, soweit sie für schulische Zwecke erforderlich sind.
- (8) Geld- und Materialsammlungen in der Schule dürfen nur nach Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters unter Beachtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit durchgeführt werden.
- (9) Meinungsumfragen und Erhebungen sind nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig.

§ 28 Druckschriften, Plakate

- (1) Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück an die Schülerinnen und Schüler nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters verteilt werden.
- (2) Plakate dürfen nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters angebracht werden.

§ 29 Haftung

- (1) Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Eltern haften für die von Schülerinnen und Schülern verursachten Personen- und Sachschäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung umfasst auch die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe des den Schülerinnen und Schülern anvertrauten Schuleigentums.

Sechster Teil: Schulverfassung, Mitwirkung

§ 30 Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Alle am schulischen Geschehen Beteiligten - Schulträger, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Personensorgeberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler - bejahen die Zielsetzung einer katholischen Schule in freier Trägerschaft.
- (2) Ziel der Mitwirkung ist es, das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen zu stärken. Dabei bilden die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule sowie das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, die Grundlage für die Arbeit in der Schule.
- (3) Ziel der Mitwirkung ist es, den Grundkonsens bei allen anstehenden Problemen zu erhalten und in der Schule eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zu fördern und somit möglichst günstige Bedingungen zu schaffen für die von Elternhaus und Schule intendierte Bildungs- und Erziehungsarbeit.
- (4) Die Mitwirkung umfasst nach näherer Bestimmung dieser Schulordnung die Entscheidung und die Beteiligung. Den Mitwirkungsorganen ist rechtzeitig die hierfür erforderliche Information zu erteilen. Die Beteiligung umfasst Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte.
- (5) Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie - entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit - Schülerinnen und Schüler wirken nach Maßgabe dieser Schulordnung an der Gestaltung der Schule mit. Auch bei Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler erlöschen die Mitwirkungsrechte der Eltern nicht.

§ 31 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt insbesondere in
 - der Schulkonferenz,
 - der Lehrerkonferenz,
 - der Fachkonferenz,
 - dem Lehrerrat,
 - der Klassenkonferenz,
 - der Schulpflegschaft und der Klassenpflegschaft,
 - der Versammlung der Eltern,

- dem Schülerrat und der Schülerversammlung sowie
- in der Klasse und dem Kurs.

Soweit der Klassenverband nicht besteht, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe.

- (2) Organisatorisch zusammengefasste Schulen, die von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geleitet werden, gelten als eine Schule.
- (3) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt über die Schulkonferenz der einzelnen Schule gemäß § 34. Die Mitarbeitervertretung übt ihre Beteiligungs- und Beratungsrechte gemäß den Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung aus.
- (4) Die Verantwortung des Schulträgers wird durch die Mitwirkungsrechte nicht eingeschränkt. An der Mitwirkung Beteiligte sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgruppen verpflichtet, die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten, die der Erzbischof im Rahmen seiner Zuständigkeit für das katholische Schul- und Bildungswesen im Allgemeinen erlässt.
- (5) Entscheidungen der Mitwirkungsgruppen dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.
- (6) Beanstandungen von Beschlüssen der Mitwirkungsgruppen durch die Schulleiterin, den Schulleiter oder den Schulträger sind zu begründen.

§ 32 Verfahren

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsmitglied (s. §§ 34-42) mindestens einmal pro Schuljahr und bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form zu laden. Notwendige Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sollen ihnen möglichst frühzeitig zugeleitet werden.
- (2) Die Sitzungen der Mitwirkungsgruppen sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Beratung in Angelegenheiten, die einzelne Lehrerinnen oder Lehrer, Eltern, Schülerinnen oder Schüler sowie Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Schulträger kann an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Soweit in den Mitwirkungsgruppen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet des nichtlehrenden Personals der Schule beraten werden, sollen dazu Angehörige des nichtlehrenden Personals hinzugezogen werden.
- (4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Mitwirkungsmitglied. Auch die Mitglieder mit beratender Stimme können Anträge stellen. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können in Mitwirkungsgruppen gewählt werden. Lehrerinnen und Lehrer oder mit der Schulaufsicht befasste Personen können nicht als Elternvertreterinnen und Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden. Ein Mitwirkungsmitglied ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden ist.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Entscheidungen nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist Stimmenthaltung unzulässig.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind.
- (7) Die Sitzungen der Mitwirkungsgremien dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt werden. § 42 Abs. 7 bleibt unberührt. Bei der Terminfestsetzung ist auf die Berufstätigkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen.
- (8) Die Tätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer in den Mitwirkungsgremien gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten. Die Befugnis, aus besonderen Gründen Dienstbefreiung zu erteilen, bleibt unberührt.
- (9) Die Tätigkeit der Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsgremien ist ehrenamtlich; sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls.
- (10) Die Mitglieder der Mitwirkungsgremien sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Einer vertraulichen Behandlung bedürfen Angelegenheiten, die einzelne Lehrerinnen oder Lehrer, Eltern, Schülerinnen oder Schüler sowie Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Die Unterrichtung des Schulträgers wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (11) Mitwirkungsberechtigte sind von der Mitwirkung in Angelegenheiten, die sie selbst, die Ehegatten oder Verwandte betreffen, von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 33 Wahlen

- (1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt; bei Zustimmung aller Mitglieder kann diese Wahl offen erfolgen. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
- (2) Wahlen gelten, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht, für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsgremium besteht bis zum ersten Zusammentreten des neu gewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr. Die Mitgliedschaft in dem Mitwirkungsgremium endet mit dem ersten Zusammentreffen des neu gewählten Gremiums. Die Mitgliedschaft endet ferner,
 - a) wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird,

- b) wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen sind,
- c) bei Eltern sowie Schülerinnen und Schülern durch Niederlegung des Mandats,
- d) bei Ausschluss durch den Schulträger infolge grober Verletzung der dem Mitglied obliegenden Pflichten.

Falls keine Ersatzmitglieder gewählt worden sind, kann das zuständige Wahlgremium mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger auch im laufenden Schuljahr wählen.

- (3) Unbeschadet des Beanstandungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters können Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass
 - a) die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind;
 - b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können.

Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet der Schulträger.

§ 34 Schulkonferenz

- (1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungs-gremium der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Be-teiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger richten.
- (2) Die Schulkonferenz berät über die Erziehungs- und Bildungsarbeit der einzelnen Schu-le und entscheidet im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen in folgenden Ange-legenheiten, wobei die Entscheidungen zu den Buchstaben a), c), d) und e) der Ge-nehmigung des Schulträgers bedürfen:
 - a) Schulprogramm;
 - b) Empfehlungen zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;
 - c) Unterrichtsverteilung auf fünf oder sechs Wochentage sowie Einführung von Ganztagsunterricht;
 - d) Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
 - e) Festlegung der Unterrichtszeiten;
 - f) Empfehlungen zur Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen;
 - g) Grundsätze zur Ausgestaltung der Erziehungspartnerschaft an der Schule und zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten;
 - h) Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen;
 - i) Grundsätze zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüber-prüfungen;
 - j) Grundsätze für die Errichtung ergänzender Lehrveranstaltungen und Arbeitsge-meinschaften;
 - k) Grundsätze für Werbung an der jeweiligen Schule sowie Art und Umfang von Sponsoring;
 - l) Erlass einer Hausordnung;
 - m) Ausnahmen vom Alkoholverbot gem. § 25 Abs. 6;
 - n) Festlegung der beweglichen Ferientage;

- o) organisatorische Gestaltung der Beratung und Information von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern in der Schule;
 - p) Einführung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln gemäß Lernmittelfreiheitsgesetz;
 - q) Beschlussfassung bei Beteiligung nach § 43 sowie sich darauf beziehende Vorschläge und Anregungen an den Schulträger;
 - r) Anregungen zur Schulseelsorge und zum religiös-sozialen Schulleben.
- (3) Durch Anordnung des Schulträgers können der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit zur Beratung oder Entscheidung übertragen werden.
- (4) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten; sie legt die Zusammensetzung fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten kann die Schulkonferenz widerruflich die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz übertragen. Auf Verlangen der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.
- (5) In wichtigen Fragen der Schulkonferenz, deren Lösung keinen Aufschub duldet, entscheiden die geborenen Mitglieder der Schulkonferenz; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag. Die Entscheidung ist den Mitgliedern der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zu begründen.
- (6) Kann in dringenden Angelegenheiten auch ein Beschluss gemäß Abs. 5 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung und gibt sie der Konferenz unverzüglich bekannt.
- (7) Die Schulkonferenz kann Entscheidungen gemäß den Abs. 5 bis 6 aufheben, soweit dadurch nicht schon Rechte anderer entstanden sind.

§ 35 Zusammensetzung der Schulkonferenz

- (1) Die Schulkonferenz hat einschließlich der oder des Vorsitzenden **24** Mitglieder.
- (2) Mitglieder der Schulkonferenz sind Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler im Verhältnis

Lehrerinnen und Lehrer	:	Eltern	:	Schülerinnen und Schüler
1	:	1	:	1

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die oder der Vorsitzende des Lehrerrats, die oder der Schulpflegschaftsvorsitzende sowie die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sind geborene Mitglieder der Schulkonferenz, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Sie sind auf die Zahl der jeweils zu wählenden Gruppenvertreterinnen und -vertreter anzurechnen.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern von der Schulpflegschaft, die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Auf der Eltern- sowie Schülerseite müssen beide Schulformen vertreten sein. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft und Schülerrat wählen

je drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben in der Schulkonferenz im Rahmen ihres Dienstes wahr.

- (4) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 und 5 nehmen die ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters und die SV-Lehrerinnen oder SV-Lehrer mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teil. Mit beratender Stimme kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers teilnehmen. Sie oder er ist zu unterrichten und fristgemäß einzuladen.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung eine oder einer ihrer oder seiner ständigen Vertreterinnen oder Vertreter (vgl. §6 Abs. 3), ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Schulkonferenz. Sie oder er besitzt - ebenso wie im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Vertretung Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit in der Schulkonferenz gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 36 Lehrerkonferenz

- (1) Mitglieder der Lehrerkonferenz einer Schule sind alle dort tätigen Lehrerinnen und Lehrer; Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind stimmberechtigt, wenn sie selbständig Unterricht erteilen; andernfalls haben sie beratende Stimme.
- (2) Die Lehrerkonferenz kann weitere Personen, die an der pädagogischen Arbeit beteiligt sind, z. B. die Schulsozialarbeiterin oder den Schulsozialarbeiter, zu ihren Sitzungen einladen. Sie haben beratende Stimme.
- (3) Die Lehrerkonferenz berät über die fachliche und pädagogische Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule; sie fördert die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung und Durchführung des Unterrichts und unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule.
- (4) Die Lehrerkonferenz entscheidet insbesondere über:
 - a) Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters;
 - b) Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters;
 - c) Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters;
 - d) die Berufung einer Teilkonferenz gem. § 24 Abs. 8;
 - e) die Wahl der Lehrerinnen- und Lehrervertreter für die Mitwirkungsgremien;
 - f) weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend die Lehrerinnen und Lehrer betreffen;
 - g) Anträge und Vorschläge an die Schulkonferenz.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung eine oder einer ihrer oder seiner ständigen Vertreterinnen oder Vertreter, ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Lehrerkonferenz.

§ 37 Lehrerrat

- (1) Die Lehrerkonferenz wählt einen Lehrerrat. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Dem Lehrerrat sollen fünf hauptberuflich an der Schule tätige Lehrerinnen und Lehrer angehören. Mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer jeder Schulform ist im Lehrerrat vertreten. Sollte die Wahl so ausgehen, dass ausschließlich Lehrerinnen und Lehrer einer Schulform dem Lehrerrat angehören würden, so wird die Lehrerin oder der Lehrer mit der niedrigsten Stimmenanzahl ersetzt durch die Lehrerin oder den Lehrer der anderen Schulform mit den meisten Stimmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Lehrerrats und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern gewählt. Die oder der Vorsitzende ist geborenes Mitglied der Schulkonferenz.
- (3) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer, er vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden und Tagesordnungspunkte für die Schul- und Lehrerkonferenz anzumelden.
- (4) Der Lehrerrat vertritt nicht die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer sowie weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber dem Schulträger als Dienstgeber.
- (5) Die Mitglieder des Lehrerrats dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 38 Fachkonferenz

- (1) Die Lehrerkonferenz richtet Fachkonferenzen ein.
- (2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder es unterrichten. Die oder der Vorsitzende der Fachkonferenz wird für die Dauer von zwei Schuljahren von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt; je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler können mit beratender Stimme an Fachkonferenzen teilnehmen.
- (3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern.
- (4) Die Fachkonferenzen entscheiden in ihrem Fach insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung;
 - b) Anregungen und Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln und Anschaffung sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln;
 - c) Vorschläge an die Lehrerkonferenz für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen;
 - d) Erstellung der schulinternen Lehrpläne;
 - e) fachbezogene Qualitätsstandards.
- (5) Die Fachkonferenzen tagen wenigstens einmal pro Schuljahr; über die Konferenzen ist ein Protokoll anzufertigen und der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzulegen.

§ 39 Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz

- (1) In der Klasse unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer bilden die Klassenkonferenz. Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ggf. die dienstälteste Lehrerin oder der dienstälteste Lehrer.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Lehrer sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft sowie eine weitere oder ein weiterer von der Klassenpflegschaft benannte Erziehungsberechtigte oder benannter Erziehungsberechtigter, ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie eine weitere oder ein weiterer von der Klasse benannte Schülerin oder benannter Schüler nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler oder die Bewertung ihrer Leistung geht.
- (3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- (4) Sie berät und beschließt über Erziehungsmaßnahmen gemäß § 24 Abs. 5 a-c, soweit dieser gemäß § 24 Abs. 7 Satz 3 die Entscheidungsbefugnis hierfür durch die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen worden ist.
- (5) Soweit der Klassenverband nicht besteht, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf die an die Stelle der Klassenkonferenz tretende Jahrgangsstufenkonferenz entsprechend Anwendung.
- (6) Für die Zusammensetzung und den Vorsitz der Konferenzen nach den Absätzen 1 und 5 in Zeugnis- und Versetzungsangelegenheiten gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 entsprechend.

§ 40 Schulpflegschaft

- (1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß § 41 Abs. 4, Satz 2. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie ihre oder seine ständigen Vertreterinnen oder Vertreter sollen beratend an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Die Eltern können auch unter sich beraten.
- (2) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Eltern ergeben sich aus deren Erziehungsauftrag und aus dem Auftrag der Schule. Die Eltern werden durch die Schulpflegschaft vertreten.
- (3) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und fördert den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten.

- (4) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung der Eltern einberufen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.
- (5) Die Schulpflegschaft entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
 - b) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen;
 - c) Angelegenheiten einer schulbegleitenden Elterninformation;
 - d) Zugehörigkeit der Elternschaft als solcher zu Verbänden der Erziehungsberechtigten;
 - e) Stellungnahme zu Anträgen der Schulkonferenz an den Schulträger;
 - f) weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Eltern betreffen;
 - g) Anträge an die Schulkonferenz.

§ 41 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft

- (1) Die Zusammenarbeit der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer wird in Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaften verwirklicht.
- (2) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse; die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll an den Sitzungen der Klassenpflegschaft beratend teilnehmen, Klassensprecherin oder Klassensprecher sowie ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter können ab Klasse 7 an den Klassenpflegschaftssitzungen beratend teilnehmen. Die Eltern der Klassenpflegschaft können auch unter sich beraten.
- (3) Mitglieder der Jahrgangsstufenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe einschließlich der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler. Die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragten Lehrerinnen und Lehrer sollen an den Sitzungen der Jahrgangsstufenpflegschaft beratend teilnehmen. Die Jahrgangsstufensprecherin oder der Jahrgangsstufensprecher, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter sowie weitere Schülersprecherinnen und Schülersprecher gemäß § 42 Abs. 4, Satz 2 können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Eltern der Jahrgangsstufenpflegschaft können auch unter sich beraten.
- (4) Die Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft wählt aus dem Kreis der Eltern mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Schülerinnen und Schüler, wählt die Jahrgangsstufenpflegschaft für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je 20 Schülerinnen und Schüler eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter der Eltern sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Schulpflegschaft.
- (5) Die Pflegschaft ist an der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe beratend beteiligt.
- (6) Die Pflegschaft entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Zustimmung zu mehrtägigen Klassen- und Kursfahrten;

- b) Zustimmung zum Schulaustausch ganzer Klassen bzw. Kurse und Jahrgangsstufen;
 - c) Zustimmung zur Anschaffung von Lernmitteln außerhalb der Lernmittelfreiheit auf Kosten der Eltern.
- (7) Die Pflegschaft ist im Rahmen der Lehrplanrichtlinien bei der Auswahl der Unterrichtsziele, der Unterrichtsinhalte und der Unterrichtsmethoden zu beteiligen. Dazu sollen ihr die nach den Lehrplanrichtlinien besonders wichtigen Unterrichtsziele, Unterrichtsinhalte, Unterrichtsmethoden sowie Grundsätze der Leistungsbewertung bekannt gegeben werden. Anregungen der Eltern zur Auswahl von Zielen, Inhalten und Methoden werden mit der Pflegschaft besprochen und sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern sie sich in die fachdidaktische Gesamtkonzeption und die Schuljahresplanung einfügen lassen. Hierbei sollen die gemäß § 42 Abs. 6 von Schülerinnen und Schülern gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.
- (8) Eltern haben in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft für jede oder jeden von ihnen vertretene Schülerin oder vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme.
- (9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer sowie die übrigen in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Wunsch der Eltern, die mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler vertreten, sollen die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer der Klasse oder Jahrgangsstufe an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung der Bildungs- und Erziehungsarbeit wünschenswert ist.
- (10) Eltern sind gem. § 14 Abs. 3 berechtigt, am Unterricht und an Schulveranstaltungen der Klassen, die ihre Kinder besuchen, teilzunehmen. Über die Durchführung des Unterrichtsbesuchs, insbesondere den Termin der Besuchszeit, ist mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Absprache zu treffen.

§ 42 Schülervvertretung

- (1) Inhalt und Umfang der Mitwirkung der Schülervvertretung ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. Schülervvertreterinnen, Schülervvertreter und Schülervvertretungen können im Rahmen des Auftrages der Schule schulpolitische Belange wahrnehmen. Schülervvertreterinnen, Schülervvertreter und Schülervvertretungen haben kein allgemeinpolitisches Mandat.
- (2) Schülerinnen und Schüler einer Schule werden durch den Schülerrat vertreten. Mitglieder des Schülerrates sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen und die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Jahrgangsstufen gemäß Abs. 5. Die oder der Vorsitzende (Schülersprecherin oder Schülersprecher) und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Schülerrat oder von der gesamten Schülerschaft für die Dauer eines Schuljahres gewählt.
- (3) Der Schülerrat hat im Rahmen des Auftrags der Schule insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit;
 - b) Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, kirchlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler;

- c) Beschlussfassung darüber, in welche Schülervertretungen der freien Schulen auf regionaler oder Landesebene Schülervertreterinnen und Schülervertreter entsandt werden;
 - d) Anträge an die Schulkonferenz;
 - e) Wahl der Schülervertreterinnen und Schülervertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die vorgesehenen Gremien;
 - f) Festlegung des Verfahrens für die Schülersprecherin- und Schülersprecherwahl.
- (4) Der Schülerrat kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler (Schülerversammlung) einberufen. Die Schülerversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber. Sie kann bis zu zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden.
- (5) Von der fünften Klasse oder Jahrgangsstufe an wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse oder Jahrgangsstufe mit Beginn des Schuljahres für dessen Dauer die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherin oder den Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Schülerinnen und Schüler, wählt die Jahrgangsstufe für die diese Zahl übersteigende Schülerinnen- und Schülerzahl je 20 Schülerinnen und Schüler eine weitere Schülervertreterin oder einen weiteren Schülervertreter sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter; dazu können die Fachkurse Vorschläge machen. Die Sprecherin oder der Sprecher sowie die weiteren Schülervertreterinnen und Schülervertreter vertreten die Interessen ihrer Klasse oder Jahrgangsstufe.
- (6) Schülerinnen und Schüler sind auf Antrag im Rahmen der schulinternen Lehrpläne bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Dazu geben ihnen die Fachlehrerinnen und -lehrer zu Beginn des Schulhalbjahres die Unterrichtsinhalte bekannt. Anregungen der Schülerinnen und Schüler zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülerinnen und Schülern der Klasse oder des Kurses besprochen und sollen von den Lehrerinnen und Lehrern nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sofern sie sich in die fachdidaktische Gesamtkonzeption und die Schulhalbjahresplanung einfügen lassen. Hierbei soll den von den Eltern gemäß § 41 Abs. 7 beschlossenen Anregungen Rechnung getragen werden.
- (7) Der Schülerrat wählt für jede Schulform je eine SV-Lehrerin oder einen SV-Lehrer für die Dauer eines Schuljahres. SV-Lehrerinnen und -Lehrer unterstützen die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben. SV-Lehrerinnen und -Lehrer nehmen beratend an den Sitzungen des Schülerrates teil.
- (8) Schülerinnen und Schülern der Klassen- oder Jahrgangsstufen 5 bis Q2 ist im Monat bei Bedarf eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung (SV-Stunde) nach rechtzeitiger Absprache mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern bzw. den Jahrgangsstufenleiterinnen und Jahrgangsstufenleitern zu gewähren. Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Zusammenkünfte des Schülerrates auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde und die Schülerversammlungen sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat.
- (9) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

§ 43 Mitwirkung beim Schulträger

- (1) Schulträger und Schule wirken bei der Entwicklung der Schule zusammen.
- (2) Der Schulträger beteiligt die Schulkonferenz (§§ 34 und 35) in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten der eigenen Schule; hierzu gehören insbesondere
 - a) Teilung, Zusammenlegung, Änderungen und Auflösung der Schule;
 - b) Schulwegsicherung und Schülerbeförderung;
 - c) Zusammenarbeit von Schule und anderen Bildungseinrichtungen;
 - d) Verteilung des Unterrichts auf 5 oder 6 Wochentage;
 - e) Einführung oder Abschaffung der Ganztagschule;
 - f) Beteiligung an oder Beendigung von Schulversuchen;
 - g) Entwicklung und Durchführung andersartiger, aber im Vergleich zu den öffentlichen Schulen gleichwertiger Lehrziele und Einrichtungen.

§ 44 Ausführungsvorschriften

Das Verfahren der Wahl (einschl. der Abwahl durch Neuwahl) der Mitglieder der Mitwirkungsorgane einschließlich der Vorsitzenden sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann durch Ausführungsvorschriften zu dieser Schulordnung geregelt werden. Die Ausführungsvorschriften erlässt der Schulträger.

Siebter Teil: Rechtsbehelfe, Datenschutz, Schlussbestimmungen

§ 45 Rechtsbehelfe

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern sollen die Beteiligten versuchen, diese zunächst im Wege einer Aussprache beizulegen.
- (2) Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht, sich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beschweren, wenn sie sich in ihren Rechten beeinträchtigt sehen. Eltern sowie volljährige Schülerinnen und Schüler können eine Beschwerde schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einlegen. Soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter ihr nicht abhilft, legt sie oder er sie mit ihrer oder seiner Stellungnahme dem Schulträger zur Entscheidung vor. Richtet sich die Beschwerde gegen die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst, so ist diese beim Schulträger einzureichen.
- (3) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler Widerspruch bei der Schule einlegen. Wenn die Schule dem Widerspruch nicht abhilft, ist er an den Schulträger weiterzuleiten. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 46 Datenschutz

- (1) Die katholischen Schulen im Erzbistum Paderborn unterliegen grundsätzlich kirchlichem Datenschutzrecht.
- (2) Für die katholischen Schulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt insbesondere die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Paderborn (KDO-Schulen) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Soweit dieses Gesetz oder das kirchliche Datenschutzrecht keine eigenen Regelungen treffen, gelten die Datenschutzbestimmungen für staatliche Schulen.

§ 47 Geltungsbereich

- (1) Diese Schulordnung gilt für das St.-Franziskus-Gymnasium und die St.-Franziskus-Realschule in Trägerschaft der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO).
- (2) Soweit die Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen es erfordert oder dies ausdrücklich geregelt ist, sind die für die öffentlichen Schulen geltenden Gesetze und Verordnungen für die in Abs.1 genannten Schulen anzuwenden.

§ 48 Aufhebung von Vorschriften

Mit In-Kraft-Treten dieser Schulordnung werden folgende Ordnungen aufgehoben:

- Grundordnung für die in der Trägerschaft der GFO stehenden Schulen vom 28.02.1984
- Schulmitwirkungsordnung für die St.-Franziskus-Schule vom 01.01.1984

§ 49 In-Kraft-Treten

Diese Schulordnung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.